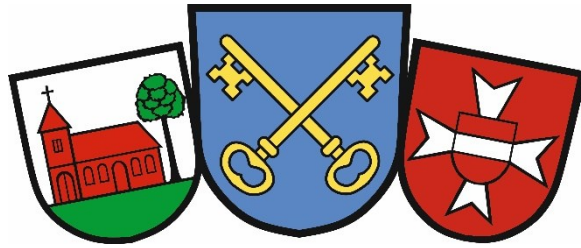


Gemeinde Hartheim am Rhein



Aktuelle Informationen zum Coronavirus

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das Virus SARS-CoV-2 beeinträchtigt unser öffentliches Leben nach wie vor massiv. Wichtigstes Ziel ist es, trotz der in den letzten Wochen wieder angestiegenen Fallzahlen die harten Maßnahmen des Frühjahres nicht erneut notwendig werden zu lassen und die besonders gefährdeten Bevölkerungsschichten bestmöglich zu schützen.

Gerade weil immer mehr Geschäfte und Institutionen öffnen, ist eine konsequente Beachtung der Hygienemaßnahmen sehr wichtig. Bitte vermeiden Sie nach wie vor unnötige Kontakte und orientieren Sie sich auch weiterhin an der „AHA+C+L-Formel“: Abstand halten, Handhygiene und Alltagsmaske, die Corona-Warn-App installieren und regelmäßig Lüften.

Nach wie vor werden regelmäßig neue Maßnahmen beschlossen oder geändert. Diese Übersicht mit den wichtigsten Maßnahmen und Regelungen im Hinblick auf die Gemeinde Hartheim am Rhein wird ständig fortgeschrieben und aktualisiert. Die hier abgedruckten Informationen entsprechen dem Stand vom 06. November und enthalten u.a. die neuen Regeln zur Einreise aus Risikogebieten.

Aufenthalt in Gruppen (§ 9 und §1a)

Im privaten oder im öffentlichen Raum dürfen sich ab dem 02. November nur die Angehörigen zweier Haushalte (und das mit bis zu 10 Personen) treffen. Zu anderen Personen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.

Die neuen Verordnungen sorgen oft für Nachfragen, wie man sich in einer bestimmten Situation verhalten soll. Das Land Baden-Württemberg hat einige hilfreiche Seiten mit [FAQ \(häufig gestellten Fragen\)](#) erstellt, in der viele alltägliche Fragen beantwortet werden.

Durchführung von Veranstaltungen (§10 und §1a)

Ab dem 02. November sind auch die privaten Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen **nicht** möglich. Dies gilt etwa für Hochzeitsfeiern, Taufen und Familienfeiern. Geschäftliche Veranstaltungen oder Vereinsveranstaltungen (Zeitlich und örtlich begrenzt, mit einem verantwortlichen Veranstalter) sind nur noch bis zu 100 Teilnehmern mit einem Hygienekonzept erlaubt.

Wenn ein Hygienekonzept nötig ist, muss dieses die mindestens die in § 4 Corona-Verordnung geforderten Standards (Begrenzung der Personenzahl und Zutrittsregelungen, regelmäßige Lüftung und Reinigung, Wasch- und Desinfektionsgelegenheiten) berücksichtigen und sicherstellen.

Maskenpflicht in Geschäften, im öffentlichen Personenverkehr und im Rathaus (§3)

Die Maskenpflicht in Baden-Württemberg wurde am 19. Oktober noch einmal verschärft. Personen müssen im öffentlichen Personenverkehr, in allen öffentlichen Einrichtungen, in weiterführenden Schulen, in Läden, Einkaufszentren, Märkten **und nun auch im Freien, wenn ein Mindestabstand nicht gewährleistet werden kann (z.B. in Fußgängerzonen, Parks etc.)** eine Alltagsmaske oder andere Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Diese Pflicht gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren, oder wenn dies aus medizinischen oder sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist, etwa bei Asthma oder wenn es behinderungsbedingt nicht möglich ist.

Religiöse Veranstaltungen (§ 12)

Gottesdienste, Taufen und kirchliche Hochzeiten können mit einem Hygienekonzept (§§ 4, 5) weiterhin mit bis zu 500 Personen stattfinden. Die kirchlichen Räumlichkeiten werden meistens aber nur deutlich weniger Teilnehmer ermöglichen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen! Bei Beerdigungen gilt auch unter freiem Himmel eine maximale Teilnehmeranzahl von 100 Personen.

Zutritts- und Teilnahmeverbote (§ 7)

Personen mit Symptomen, welche typisch für die Krankheit COVID-19 sind (Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, trockener Husten) und Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, dürfen grundsätzlich keine Einrichtungen betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

Alemannenschule und Kindertagesstätten

Die Corona-Verordnung erlaubt den Schulen und Kindertagesstätten wieder einen Regelbetrieb unter speziellen Hygieneregeln. Nehmen Sie unbedingt die ausgegebenen Elternbriefe zur Kenntnis und beachten Sie unsere Vorgaben. Beispielsweise müssen Eltern beim Betreten der Kitas eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. In der Alemannenschule gilt die Maskenpflicht für alle Personen mit Ausnahme der Kinder während des Unterrichts.

Kinder, die in den letzten 14 Tagen in Kontakt mit Personen standen, die positiv auf das SARS-Coronavirus-2 getestet wurden oder die Covid-19-typische Symptomen aufweisen, dürfen die Einrichtung nicht besuchen.

Nähere Informationen hierzu finden Sie in den [Corona-Informationen](#) auf der Homepage der Gemeinde www.hartheim.de und der Alemannenschule www.alemannschule-hartheim.de.

Bürgerservice im Rathaus

Der Zugang zum Rathaus ist seit dem 22. Oktober nur mit einem Termin möglich! Viele Anliegen können telefonisch, schriftlich oder per E-Mail erledigt werden. Bitte nutzen Sie diese "kontaktlosen" Möglichkeiten, wir versuchen Ihnen trotzdem so bürgernah wie möglich helfen zu können.

Wenn ein Besuch des Rathauses erforderlich ist (z.B. bei einem Ausweisantrag), kontaktieren Sie bitte Ihre(n) zuständige(n) Sachbearbeiter(in). Die Durchwahlen finden Sie [auf unserer Homepage](#) und im hinteren Bereich des Amtsblattes. Weiterhin gelten aber die strengen Hygiene- und Abstandsregeln. So müssen alle Besucher beim Betreten der Gebäude einen Mund- Nasen-Schutz tragen. Die Abstandsregelung von mindestens 1,5 Metern ist einzuhalten. Bürger können werktags jeweils eine Rolle mit gelben Säcken aus dem vor der Rathhaustür liegendem Karton mitnehmen.

Bücherei und weitere Bildungs- und Kultureinrichtungen

Die Gemeindebücherei in der Schulstraße 9 hat im November nicht geöffnet. Wie schon im Frühjahr können wir Ihnen aber wieder einen Abholservice anbieten! Reservieren Sie

dazu [online](#) Ihre gewünschten Bücher bis spätestens Dienstag, dann können Sie diese am Donnerstag, 18 Uhr durch ein geöffnetes Fenster entgegennehmen. Solange der Schulbetrieb läuft, werden die Schülerinnen und Schüler die Bücherei weiterhin wie geplant nutzen können.

Kinder- und Jugendhaus

Das Kinder- und Jugendhaus darf wieder einige Veranstaltungen anbieten. Die Gruppengröße muss aber grundsätzlich auf 10 Personen beschränkt werden und offene Treffs sind derzeit nicht möglich. Unser Jugendreferent Emanuel Klöckner wird die Kinder und Jugendlichen rechtzeitig über seine Homepage und über Facebook auf dem Laufenden halten.

Gemeindehallen, Spiel- und Sportplätze

Sportkurse und Sportwettkämpfe sind derzeit leider nicht erlaubt. Sportliche Betätigung an der frischen Luft ist sehr gesund, aber auch dabei müssen jederzeit die Kontaktbeschränkungen (2 Haushalte) und die Mindestabstände eingehalten werden.

Gaststätten und Geschäfte

Die Gastronomie dürfen vorerst bis zum 30. November nicht öffnen. Weiterhin werden aber Liefer- oder Abholservices angeboten.

Geschäftsreisende bei dringenden Anliegen können weiterhin in Hotels, deren Restaurants und Veranstaltungen besuchen, müssen zur späteren Nachverfolgung aber Ihre Kontaktdaten angeben. Wer sich weigert, seine Kontaktdaten richtig und vollständig anzugeben, darf das gastronomische Angebot, das Geschäft oder die Veranstaltung nicht besuchen bzw. die Dienstleistung nicht in Anspruch nehmen. Das Angeben falscher Kontaktdaten ist mit einem Bußgeld belegt.

Rückkehr / Einreise aus dem Ausland nach Baden-Württemberg

Wenn Sie aus einem [Risikogebiet](#) zurückkehren, gilt durch die [Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne und Testung](#) des Sozialministeriums die Pflicht, sich testen zu lassen, sich bei der Ortspolizeibehörde zu melden und grundsätzlich 10 Tage in häuslicher Isolation zu verbringen. [Ein Meldeformular steht auf der Homepage der Gemeinde bereit.](#)

Die Quarantänepflicht endet, sobald ein negatives Testergebnis vorgelegt werden kann.

Die geltenden Ausnahmen finden Sie auf unserer Homepage oder im Text der Verordnung (§ 4).

Verstöße gegen die Anordnungen werden sanktioniert

Die Corona-Verordnung definiert Verstöße eindeutig als Ordnungswidrigkeit, die von den Behörden kontrolliert und mit empfindlichen Geldstrafen geahndet werden. Ein Verstoß gegen eine Quarantäneanordnung des Gesundheitsamtes stellt nach §75 IfSG sogar eine Straftat dar und wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Informationskanal der Landesregierung via „Threema“ und „Telegram“

Aktuelle Nachrichten werden von der Landesregierung auch auf ihrem Smartphone über die [Messenger-Dienste Threema und Telegram](#) zur Verfügung stellt. Aus Datenschutzgründen wird der Service nicht über WhatsApp angeboten. Es wird über aktuelle Zahlen zur Verbreitung des Coronavirus in Baden-Württemberg, wichtige Maßnahmen zur Eindämmung und Hinweise zum Umgang mit der aktuellen Situation und vieles mehr berichtet.

Nachbarschaftshilfe und Eigenverantwortung

Wir möchten auf diesem Weg auch an die Eigenverantwortung unserer Bürger*innen appellieren und dazu aufzurufen, das eigene Verhalten und Handeln kritisch zu beurteilen. Denken Sie insbesondere auch an Ihre Mitmenschen, vor allem an ältere, kranke und geschwächte Menschen, die in der aktuellen Lage besondere Rücksichtnahme benötigen. Selbst wenn wir uns gesund fühlen, könnten wir als Träger des Virus andere Menschen in Gefahr bringen. Im Sinne der Nachbarschaftshilfe wäre es in der aktuellen Situation sehr hilfreich, ihren Mitmenschen ihre Hilfe bei Einkäufen usw. anzubieten.

Corona-Informationstelefon

Wenn Sie in Sorge sind, sich angesteckt zu haben oder Sie Fragen haben bietet Ihnen das Gesundheitsamt beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ein Corona-Informationstelefon an. Dieses erreichen Sie unter der Tel: 0761/2187-3003. Anrufer können sich zwischen 08:00 Uhr und 16:00 Uhr dorthin wenden.

Was soll ich bei Krankheitssymptomen oder einem positivem Befund tun?

Bestehen Krankheitssymptome, nehmen Sie bitte in jedem Fall zunächst telefonisch Kontakt zu Ihrem/Ihrer behandelnden Arzt/Ärztin auf und setzen Sie sich keinesfalls in ein Wartezimmer.

Wenn Sie durch ein Labor positiv auf das Virus getestet wurden, steht Ihnen ein [Kontaktformular](#) auf der Internetseite des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald zur Verfügung. Es dient dazu, dass das Gesundheitsamt die wesentlichen Informationen des betroffenen Personenkreises vorab erhält und die steigenden Fallzahlen besser verwalten kann.

Isolieren Sie sich in diesem Fall unverzüglich selbst. Eine notwendige medizinische Behandlung erfolgt je nach Schwere der Erkrankung in Rücksprache mit dem Hausarzt entweder ambulant oder stationär.

Abfälle aus betroffenen privaten Haushalten sind **in stabilen Müllsäcken in der Restmülltonne** zu entsorgen.

Auch Monate nach dem Ausbruch des Virus in Deutschland müssen wir umsichtig und wachsam bleiben. Bitte beachten Sie die Empfehlungen der Behörden und Gesundheitsinstitutionen. Schützen Sie sich und andere!

Wir werden Sie auch weiterhin zeitnah über die aktuellen Entwicklungen auf unserer Homepage www.hartheim.de → Aktuell → [Corona-Krise](#) und über die Social-Media-Kanäle Facebook und Instagram informieren.

Ich bedanke mich bei Ihnen allen für Ihre Disziplin und hoffe, dass wir auch in der jetzigen Phase weiter zusammenhalten. Bleiben Sie bitte gesund!

*Ihr Stefan Ostermaier
Bürgermeister*